

Akman Weber & Partner

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Merkblatt Zugewinnausgleich Auskunftspflicht Endvermögen

Mangels notariellem Ehevertrag gilt für ihre Ehe der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Bitte halten Sie im Auge, dass die Zustellung des Scheidungsantrages nach dem Gesetz der **allein maßgebliche Stichtag** für die Erfassung und Bewertung des beiderseitigen Endvermögens ist (§ 1375 Abs. 1, 1376 Abs.2 , 1384 BGB).

Der Scheidungsantrag wurde am _____ durch das Gericht zugestellt.

Gemäß § 1379 Abs. 2, Abs. 1 BGB ist im Fall einer Scheidungsantrages jeder Ehegatte verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über den Bestand seines Vermögens am oben angegebenen Stichtag für das Endvermögen zu erteilen.

Die Gegenseite verlangt nun diese Auskunft, die wir in Form eines geordneten und systematischen Verzeichnisses erteilen müssen und im Zweifel auch belegen sollten. Der Auskunftsanspruch besteht auf jeden Fall, auch wenn sich jetzt schon aus Ihrer Sicht abzeichnen könnte, dass die Gegenpartei keinen güterrechtlichen Ausgleichsanspruch hat. Der Auskunftsanspruch ist durch Klage zum Familiengericht durchsetzbar. Wenn evident kein Ausgleichsanspruch besteht, werden Sie einen solchen Auskunftsprozeß verlieren mit der gesetzlichen Konsequenz, dass Sie alle Prozesskosten bezahlen müssen, auch die Anwaltskosten der Gegenseite. Ihr/Ihm sollte ein derartiger „Etappensieg“ nicht vergönnt werden, zumal er das Anspruchsdenken fördern könnte. Der Auskunftsanspruch ist davon unabhängig , ob der Scheidungsantrag berechtigt und erfolgversprechend ist. Ihm kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Gegenseite zuerst Auskunft erteilen soll. Natürlich habe auch ich zur Auskunft aufgefordert.

Die Anforderungen der Gerichte an die Erfüllung des Auskunftsanspruchs sind streng. Es müssen alle aktive und passiven Vermögensposten **genau zum obigen Stichtag** detailliert aufgeführt werden, mit genauer Wertangabe, jedenfalls bei klar bewertbaren Posten, wie Bankkonten, zu denen ich die Einholung einer schriftlichen Bankbestätigung über die genauen Salden zum Stichtag anempfehle. Aus der Saldenbestätigung muss hervorgehen, dass es sich um Ihre gesamten Konten bei der jeweiligen Bank handelt. Einzubeziehen sind natürlich Sparguthaben, Depots, Vermögenswirksame Leistungen, Schuldkonten und sonstiges.

Geleistete Bürgschaften sind als Sicherungsmittel im Regelfall kein zu berücksichtigender Passivposten, sollten aber angegeben werden.

Zum Endvermögen gehören **alle geldwerten Gegenstände**, auch Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte, Anteil an Erbengemeinschaften, Sparbriefe, Festgelder, Auslandsguthaben, Private Darlehenforderungen, und unter Umständen Steuererstattungsansprüche, Münzen, Sammlungen, Schmuck, Uhren, Reitpferde, PKW's, Krafträder, Wohnwagen, Anhänger, Fahrräder, Sportgeräte, in der Trennungszeit für eigenen Bedarf erworbener Hausrat, Kapitallebens- oder Lebensversicherungen mit noch nicht ausgeübtem Rentenwahlrecht. Bei Versicherungen besteht die Besonderheit, dass die Bewertung technisch nur zum Monatsersten (vor bzw. nach dem Stichtag) möglich ist. Anhaltspunkte liefern Rückkaufwert samt Dividenden, Überschussbeteiligung und etwa bei Kündigung zu zahlender Kapitalertragssteuer samt Annexsteuern. Bitte lassen Sie sich zunächst die Werte schriftlich vom Versicherer bescheinigen. Nach neuerer BGH-Rechtsprechung weicht der echte wirtschaftliche Wert allerdings vom Rückkaufwert ab; diese Frage kann jedoch zunächst offen bleiben. Auch Direktversicherungen sind aufzuführen, soweit sich ein Rechtsanspruch auf sie zum Stichtag ergibt. Eine Versicherung gehört (soweit nicht ausnahmsweise andere vertragliche Bindungen vereinbart sind) immer dem Versicherungsnehmer (VN). Es ist unerheblich, wer versicherte Person und wer im Todesfall begünstigt ist (solche Begünstigungen sind im Normalfall durch den VN abänderbar). Auch die Sicherungsabtretung von Versicherungsguthaben, z.B. an eine finanzierende Bank, ändert nichts daran, dass der Versicherungswert teil des Gesamtvermögens ist. Auch Genossenschaftsanteile (z.B. Volks- Raiffeisenbank) , Gesellschaftsbeteiligungen aller Art (z.B. GmbH - Anteil), Gewerbetriebe und freiberufliche Praxen (auch Anteile oder Beteiligungen daran) gehören zum Vermögen und müssen angegeben werden, wenngleich hier kaum auf Anhieb ein Wert mitgeteilt werden kann.

Um weit verbreiteten Missverständnissen vorzubeugen: es kommt nur auf das am **Endstichtag objektiv vorhandene aktive und passive** Vermögen an. Woher es herkommt, wer es erarbeitet und gespart hat, ist an dieser Stelle, nämlich der Erfassung des beiderseitigen Endvermögens, unerheblich. Diesbezügliche Fragen (etwa in die Ehe eingebrachtes Vermögen, Verwandtenschenkungen, Erbschaften in der Ehezeit und dergleichen) sind gesondert im Zusammenhang mit dem Anfangsvermögen zu diskutieren. Hier geht es zunächst nur um der Erfüllung der Auskunftspflicht zu Ihrem Endvermögen, aus dem derartige Posten nicht ausgeklammert werden dürfen. Eine nicht mit der nötigen Sorgfalt erstellte Auskunft berechnete Gegenpartei nämlich, Ableistung der Eidesstattlichen Versicherung beim Vollstreckungsgericht über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft zu verlangen. Diese Maßnahme wäre ebenso ärgerlich wie sie grundsätzlich mit erheblichen Risiken, auch strafrechtlicher Art, verbunden ist. Angesichts der schwierigen Materie sind nämlich Irrtümer nie ganz auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollten Sie auch an alte Sparbücher denken, die mit Miniguthaben im hintersten Eck irgendeiner Schublade liegen. Es spart Ärger auch sie anzugeben.

Im Zweifel bitte einmal zu viel fragen !